



E N D O M E T R I O S E - V E R E I N I G U N G
D E U T S C H L A N D E . V .

Satzung der Endometriose-Vereinigung Deutschland

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen „Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter VR 2802 eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Aufklärung und Beratung endometrioseerkrankter Menschen und anderer, die an einem Informationsaustausch über dieses Leiden interessiert sind;
 - b. die Zusammenarbeit mit Behörden, Vereinigungen, Verbänden, Institutionen und Personen, die für Endometriose-Betroffene wichtige Entscheidungen zu treffen haben;
 - c. die Verbreitung von Informationen über Endometriose und die gesundheitsbezogene Selbsthilfe
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

1. Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder, nämlich endometrioseerkrankte Personen;
 - b) außerordentliche Mitglieder, nämlich Angehörige von endometrioseerkrankten Personen und andere an der Krankheit Endometriose und deren Folgeerscheinungen Interessierte;
 - c) fördernde Mitglieder, nämlich Förderer in materieller und ideeller Hinsicht;
 - d) Ehrenmitglieder.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann über eine Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den gewählten Organen jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren und die in der Satzung festgelegten Vorschriften des Vereins einzuhalten sowie die Beschlüsse auszuführen, die in Übereinstimmung mit dieser Satzung gefällt werden.

§ 4

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen aus dem Verein auszuschließen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch gegen die Ausschließung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen seine Rechte.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Vor Streichung ist dem Betroffenen das Recht einer Anhörung einzuräumen.

§ 5

Es werden von Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beiträge rechtzeitig bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins zu überweisen oder per Lastschriftverfahren zu entrichten.

In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds den fälligen Betrag stunden, erlassen oder mindern. Bei einem Vereinseintritt nach dem 30. Juni, kann der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr um bis zu 50% gekürzt werden.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Fachlicher Beirat.

§ 7

1. Der Vorstand hat 3 bis 5 Mitglieder. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder und das jeweilige Amt beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gemeinsam durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand leitet den Verein und nimmt dessen Angelegenheiten wahr, soweit die Aufgaben nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - a) Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich der Vorstand einer Geschäftsführung bedienen, die auch aus Mitgliedern des Vorstandes bestehen kann.
 - b) Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitsgemeinschaften einrichten.

4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorstandsvorsitzenden. Die Vorsitzende lädt die anderen Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen mindestens 10 Tage vorher in Textform oder fernmündlich unter Angabe einer Tagesordnung ein.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
7. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder innerhalb der Amtsperiode bleibt der verbliebene Vorstand handlungs- und beschlussfähig bis zur Durchführung von Neuwahlen, wenn er weiterhin aus mindestens zwei Personen besteht. Die verbliebenen Vorstandsmitglieder können bis zur Durchführung von Neuwahlen ein ordentliches Mitglied zur Ergänzung des Vorstandes berufen, um handlungs- oder beschlussfähig zu bleiben und eine Neuwahl organisieren zu können.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
9. Der Vorstand kann beschließen, eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung an die grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätigen Vorstandsmitglieder und Mitglieder sowie für den Fachlichen Beirat nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG zu bezahlen.

§ 8

1. Der Vorstand lädt einmal im Geschäftsjahr alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss drei Wochen vorher in Textform an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus besonderem Anlass vom Vorstand einberufen werden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Aktives und passives Wahlrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmung kann, wenn kein Einspruch erfolgt, durch Handzeichen vorgenommen werden, anderenfalls sind Stimmzettel zu verwenden.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Auf den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen sind regelmäßig Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenrevisors
 - c) Entlastung des Schatzmeisters
 - d) Entlastung des Vorstandes.

7. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Einladung ist anzugeben, welcher Paragraph der Satzung geändert werden soll. Vom Gesetzgeber oder dem zuständigen Registergericht vorgeschriebene Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und sind den Mitgliedern alsbald mitzuteilen.

§ 9

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand kann Mitglieder des Fachlichen Beirats zur Beratung hinzuziehen. Daneben obliegt ihm insbesondere das Erstellen der Kandidatenliste für die Vorstandswahl und das Bestellung der Kassenrevision für die Dauer von einem Jahr.

§ 10

Der Vorstand bestellt den Fachlichen Beirat, der beratend und ehrenamtlich tätig wird.

§ 11

1. Die Endometriose-Vereinigung Deutschland e. V. wirkt daraufhin, dass in allen Bundesländern Landesgruppen oder -verbände entstehen. Die gebietsmäßige Begrenzung der Landesgruppen oder -verbände entspricht der des jeweiligen Bundeslandes.
2. Die Landesverbände konstituieren sich als gemeinnützige, eingetragene Vereine. Sie geben sich eine Satzung auf der Grundlage einer vom Vorstand der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. zu beschließenden Mustersatzung.
3. Landesgruppen sind nicht selbstständige Untergruppen, ohne eigene Satzung. Sie arbeiten auf Grundlage der Satzung der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V..

§ 12

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.